

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesbergamt
Leiter
Herrn Hartmut Kießling
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Antrag auf Planänderung vom 01.04.2015 der Fa. Wagner für den Kiessandtagebau Stotternheim Journal-Nr.:

Antrag auf Planänderung zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG Erfurt, mit Planfeststellungsbeschluss (Bescheid Nr. 257/2007) vom 26.04.2007 und Planänderungsbescheid (Bescheid Nr. 652/2011) vom 08.07.2011 für den Kiessandtagebau Stotternheim der Fa. Wagner Inh. Michael Wagner, hier: Antrag zur 2. Änderung der Planfeststellung vom 01.04.2015 / Ergänzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Zwischenlagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle

Sehr geehrter Herr Kießling,

die Firma Wagner beantragt für den Kiessandtagebau Stotternheim eine zweite Erweiterung der im Planfeststellungsbeschluss 257/2007 vom 26.04.2007 unter 6.1.2 der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen festgelegten Abfallarten. Folgende neuen Abfallgruppen werden für die Zwischenlagerung und die Aufbereitung beantragt:

- 170504 Bankettschälgut,
- 170103 Fliesen, Ziegel Keramik,
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen
- 2002 Garten- und Parkabfälle, Friedhofsabfälle

Mit Bescheid Nr. 257/2007 vom 26.04.2007 wurden die Lagerung und das Recycling von Bauschutt zugelassen. Mit Bescheid Nr. 652/2011 vom 08.07.2011 wurden die Lagerung und die Aufbereitung von Bitumengemischfräsgut zugelassen. Die zulässigen Lagermengen sind auf maximal 10.000 m² und maximal 35.000 m³ begrenzt. Gegenstand im aktuell vorliegendem Antrag ist zusätzlich eine Veränderung der Abfallmenge bzw. Abfalllagerfläche um +80% (von 10.000 m² auf 18.000 m²).

Nach einer vergleichenden Auswertung des von der TLBA übergebenen Luftbildes von 2013 (Anlage 1, übergeben von Herrn Herold, 15.11.2013) und des Luftbildes in Anlage 4 der Antragsunterlagen wurde die beantragte

Seite 1 von 4

Lagerfläche von 18.000 m² bereits überschritten. Die zulässige Lagerfläche bezieht sich laut Bescheid Nr. 257/2007 sowohl auf die Anlieferungsflächen für ungebrochenes Material als auch für die Lagerfläche des gebrochen-klassierten und verkaufsfähigen Materials des Recyclingplatzes.

Durch regelmäßige Überwachungstermine unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden ist die Einhaltung der Grenzen der Lager- und Aufbereitungsflächen sowie der Lagerung / Sortierung der Stoffe, Stoffgemische und Abfälle auf dem Betriebsgelände der Firma Wagner regelmäßig zu kontrollieren.

Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die im Planfeststellungsbeschluss und zugehöriger Planänderungen durch das Thüringer Landesbergamt geregelt wurde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erging unter dem Vorbehalt, dass ein bergrechtlicher Gewinnungsbetrieb im Kiessandtagebau Stotternheim geführt wird und erlischt mit dessen Betriebseinstellung. Der Planfeststellungsbeschluss ist bis zum 31.12.2020 befristet und ist einzuhalten.

Durch die Vergrößerung der Lagerflächen und die Erweiterung der Stoffgruppen (1. und hier 2. Änderung der Planfeststellung) verlagert sich die Nutzung im Kiessandtagebau mehr in Richtung Bauschuttrecycling (Aufbereitungsanlage inkl. der Lagerflächen), Abfalllagerung, usw. Dahingehend ist die Durchsatzleistung der Anlage auf Verhältnismäßigkeit vom Anteil an Tagebaumaterial zum Anteil an verarbeiteten und gelagerten Fremdmaterial zu prüfen. Schwerpunkt sollte auf der örtlichen Kiesverarbeitung (Bergberechtigungsfeldes Stotternheim) liegen (ohne Zulieferung).

Die planfestgestellte Gesamtfläche besitzt gemäß der Darstellung im Anhang A II Anlage 10 (Bescheid Nr. 257/2007) eine Größe von 22.000 m². Mit der beantragten Erweiterung der Lagerflächen für Fremdmaterialien von 10.000 m² auf 18.000 m² wird die tagebauorientierte Lagerung und Verarbeitung zukünftig auf einen marginalen Anteil von rd. 18% (4.000 m²) am Gesamtvolumen verringert. Es ist fraglich, inwiefern dies noch als Nebenanlage zum Bergrecht gesehen werden kann. Eine schrittweise Umnutzung zur Abfallaufbereitung innerhalb des Bergberechtigungsfeldes ist auszuschließen und muss kontrollierbar sein. Um das zu gewährleisten, sind definierte Teilflächen zur Trennung von Abfall- und Kiesaufbereitung festzulegen.

Mit Bescheid Nr. 940/2013 vom 02.11.2013 erfolgte die 3. Verlängerung des Hauptbetriebsplans mit Teilabschlussbetriebsplan (bis zum 30.11.2015). Zur Frage der Sicherheitsleistung, die nach Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu den Genehmigungsvoraussetzungen für Abfallbehandlungsanlagen gehören bzw. für bestehende Anlagen mit nachträglichen Anordnungen nachzufordern sind, wird im Bescheid Nr. 257/2007 auf die jeweiligen Hauptbetriebspläne verwiesen. Es ist für den Fall, dass mit dem Beenden der Auskiesung und dem damit verbundenen Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Abfälle beräumt werden müssen, abzusichern, dass ausreichend finanzielle Mittel aus den Sicherheitsleistungen zur vollständigen Beräumung bereitstehen. Die Kontrolle der Einhaltung der Lagermengen und Abfallarten bleibt damit unverzichtbar.

Für Abfälle, die im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu bezeichnen sind, sind die sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV zu verwenden. Dadurch ist die jeweilige Abfallart erst vollständig definiert.

Entsprechend den Angaben im Antrag sollen Bodenaushub aus dem Bereich von Parkanlagen sowie Grabsteine zur Aufbereitung angenommen werden. Bei Verwendung der vierstelligen Kapitelüberschrift 2002 für diese Abfälle ist keine eindeutige Zuordnung gegeben. Zum Kapitel 2002 – Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) gehören auch biologisch abbaubare Abfälle. Eine Annahme und Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen bei der Bauschuttrecyclinganlage ist grundsätzlich auszuschließen.

Für den Bodenaushub aus dem Bereich von Parkanlagen sowie für Grabsteine ist daher der AVV-Abfallschlüssel 200202 – Boden und Steine zu verwenden. Diese Konkretisierung ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Entsprechend Pkt. 6.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses Nr. 257/2007 vom 26. April 2007 dürfen Materialien angenommen, zwischengelagert und aufgearbeitet werden, die die Zuordnungswerte Z 0 bis einschließlich Z 2 nach TR LAGA einhalten. Z 2 - Material ist witterungsgeschützt zu lagern. Auf dem o.g. Luftbild sind keine Vorrichtungen (z.B. Abdeckung) zu erkennen und die Lagerung erfolgt gewässernah. Bereits der Einbau von Z 1.2 -Material bedingt nach TR LAGA, dass der Abstand zum Grundwasser mindestens 2 Meter beträgt und die Fläche hydrogeologisch günstige Verhältnisse aufweist.

Da sich die Behandlungsanlage und die Lagerplätze der angelieferten Materialien im unmittelbaren Umfeld bzw. direkt angrenzend an offene Wasserflächen (offen liegendes Grundwasser an 3 Seiten) befinden, kann nicht von hydrogeologisch günstigen Verhältnissen ausgegangen werden. Bereits in der Stellungnahme vom 17.03.2011 (zum Änderungsantrag vom 14.12.2010: Lagerung und Aufbereitung von Bitumenfräßgut) wurde darauf hingewiesen.

Auch wenn die der Anlage zugeführten Stoffe nicht unmittelbar eingebaut, jedoch auf dieser Fläche gelagert werden sollen, wird insbesondere die Lagerung von Stoffgruppen der Zuordnungsklasse Z 2 kritisch gesehen. Die Erfordernisse an eine Lagerung von Stoffgruppen der Zuordnungsklasse Z 2 können auf den beantragten Flächen nicht realisiert werden und sind auch schwer in der Praxis kontrollierbar.

Das gilt insbesondere für die beantragte Zwischenlagerung und Behandlung von Bankettschälgut. Gemäß Anlage D der Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut für den Geschäftsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung (2013) ist die Lagerfläche wasserundurchlässig herzustellen, es sei denn der Abstand zum Grundwasser beträgt mehr als zwei Meter und die Fläche weist hydrogeologisch günstige Verhältnisse auf.

Eine Annahme von Stoffgruppen der Zuordnungsklasse Z 2 nach TR LAGA ist daher aus Vorsorgegründen auszuschließen. Der Lagerung und die Aufbereitung der Abfallgruppe 170504 (Bankettschälgut) wird demgemäß nicht zugestimmt.

Bei der Lagerung von Stoffgruppen der Zuordnungsklasse Z 1.2 ist ein Grundwassereintrag durch ausreichende Abstände zum Gewässer auszuschließen.

Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) "Erfurter Seen". Dieses sieht den Stotternheimer See als Freizeitsee sowie den Luthersee, den nördlichen Bergwegteich und den Schafteich (ehem. südlicher Bergwegteich) als Landschaftsseen vor. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass mit der Zwischenlagerung und Aufbereitung der beantragten Stoffgruppen die geplante Nachnutzung nach Einstellung der Arbeiten im Kiessandtagebau Stotternheim nicht in Frage gestellt wird. Aus Sicht der Stadtentwicklung kann eine Zustimmung nur erfolgen, wenn gesichert ist, dass die

Nachfolgenutzung schon mit **Einstellung** der Arbeiten im Kiessandtagebau Stotternheim gesichert ist.

Außerdem darf sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen. Natürlich muss Zielstellung sein, zusätzliche Verkehrsbelastung der Ortsteile im Transportstreckenbereich (siehe massive Beschwerdelage aus der Sulzer Siedlung und aus Stotternheim) auszuschließen! Bindend muss hierzu die für die Transporte (über den Feldweg an der Siedlungsmülldeponie bzw. über den Luthersteinweg/Stotternheim) unter Punkt 6 Immissionsschutz der Antragstellung getroffene Formulierung sein, nach der die Lärm- und Staubentwicklung in den Grenzwerten der bereits vorhandenen Genehmigung bleibt (10 LKW pro Tag, Massenaufkommen von 25 t/Stunde ohne Erhöhungspotential).

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der o.g. Änderungspunkte erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage 1
Luftbild 2013 (Quelle: TLBA)

